

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen

1. Allgemeines

1.1. Diese allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Servicebedingungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Schaffler GmbH & Co KG („Schaffler“) mit Unternehmern („Auftraggeber“, und, zusammen mit der Schaffler, „Parteien“). Insbesondere erbringt Schaffler – unabhängig davon, ob sie im konkreten Fall auf die AGB ausdrücklich Bezug nimmt – sämtliche Lieferungen und Serviceleistungen an den Auftraggeber nur unter Zugrundelegung dieser AGB.

1.2. Der Auftraggeber akzeptiert diese AGB spätestens mit Abgabe seiner Vertragserklärung an Schaffler. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden – ungeachtet allfälliger Verweise des Auftraggebers darauf und ungeachtet des Zeitpunkts eines allfälligen Einlangens solcher Bedingungen des Auftraggebers bei Schaffler – nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Schaffler allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers nicht widerspricht oder in Kenntnis abweichender, entgegenstehender oder ergänzender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos Leistungen erbringt.

1.3. Diese AGB sind sowohl auf Lieferungen, als auch auf reine Serviceleistungen und sonstige Leistungen der Schaffler Leistungen anzuwenden.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von Schaffler sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge des Auftraggebers, die keine Annahmefrist enthalten, binden diesen für mindestens 30 Tage.

2.2. Verträge mit Schaffler kommen erst durch schriftliche Auftragsbestätigung beziehungsweise schriftliche Annahme des Auftrages durch Schaffler („Auftragsbestätigung“) zustande.

2.3. Abweichungen der Auftragsbestätigung oder auf die darin verwiesenen Dokumente von zuvor schriftlich abgegebenen Erklärungen der Parteien gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb angemessener Frist, längstens binnen sieben Tagen ab Zugang der Auftragsbestätigung, der betreffenden Abweichung ausdrücklich schriftlich widerspricht. Bezüglich der Anwendbarkeit und Geltung dieser AGB steht dem Auftraggeber kein Widerspruchsrecht zu.

3. Gegenstand der Lieferung/Serviceleistung

3.1. Der Gegenstand der Lieferung/Serviceleistung („Vertragsgegenstand“, „Ware“ oder „Produkt“) wird ausschließlich durch die Angaben in der Auftragsbestätigung und den darin verwiesenen Dokumenten bestimmt. Bezugnahmen auf fremde Referenznummern gelten als Hinweis auf entsprechende Produkte von Schaffler.

3.2. Lässt sich beim Vertragsgegenstand aufgrund des Herstellungsvorgangs ein bestimmter Mengenanfall im Vorhinein nicht festlegen, so ist Schaffler zu entsprechenden Mehr- oder Minderlieferungen berechtigt.

4. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

4.1. Schaffler behält sich an sämtlichen Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Konstruktionsplänen, Zeichnungen, Kalkulationen und Mustern („Dokumente“) sowie allen darauf befindlichen oder dem Auftraggeber sonst zur Verfügung gestellten Informationen („Informationen“) das Eigentums- und sämtliche Schutz- und Urheberrechte vor. Auch wenn eine Lieferung oder Serviceleistung auf Basis einer Auftraggeberspezifikation erfolgt oder der Auftraggeber dazu sonst einen Beitrag leistet, sind die Verwertungs- und Verwendungsrechte vollumfänglich ausschließlich Schaffler zugeordnet. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Schaffler ist die Weitergabe der Dokumente und Informationen an Dritte sowie eine über die konkrete Vereinbarung hinausgehende Nutzung untersagt.

4.2. Der Auftraggeber hat alle ihm bekannt gegebenen oder sonst bekannt gewordenen Geschäftsinformationen und Know-How von Schaffler – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung – geheim zu halten, soweit es sich dabei nicht um öffentlich bekannte oder zulässigerweise von Dritten erlangte Informationen handelt.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1. Sämtliche Preise von Schaffler verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Preislisten dienen lediglich der unverbindlichen Information.

5.2. Grundlage der Preise von Schaffler ist das Kostengefüge (bestehend aus den Rohstoff-, Entwicklungs-, Produktions- und Lohnkosten, Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben) im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch Schaffler. Ändert sich dieses Kostengefüge bis zur jeweiligen (Teil-)Lieferung um zumindest 10%, so ist der betreffende Preis nach Maßgabe der Änderung des Kostengefüges anzupassen.

5.3. Rechnungen von Schaffler sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum spesen- und abzugsfrei zu bezahlen.

5.4. Der Auftraggeber hat gegenüber Schaffler kein Zurückbehaltungsrecht.

5.5. Der Auftraggeber ist gegenüber Schaffler zur Aufrechnung nur aufgrund von Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt sind oder von Schaffler ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

6. Lieferung

6.1. Schaffler liefert ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010).

6.2. Verträge von Schaffler gelten nur als Fixgeschäft (§ 919 ABGB), wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen binden Lieferfristen und -termine Schaffler nur, wenn sie dem Auftraggeber von Schaffler ausdrücklich schriftlich garantiert wurden.

6.3. Schaffler ist zu Teillieferungen berechtigt. Die Verweigerung der Annahme befreit den Auftraggeber nicht von der Zahlungspflicht.

6.4. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung von Schaffler. Solange Schaffler nicht sämtliche zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt wurden oder solange der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht vollständig nachgekommen ist, ruhen die Lieferfristen.

6.5. Kommt es zu Lieferverzögerungen und/oder Verzögerungen bei der Serviceleistung aufgrund von Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs von Schaffler, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, Beschlagnahme, Naturgewalten, Unruhen oder Krieges, Transportstörungen, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder unterliebener oder vertragswidriger Selbstbelieferung von Schaffler, so verlängern sich die Lieferfristen (bzw verschieben sich die Liefertermine auch für Serviceleistungen) entsprechend. Verzögert sich eine Lieferung/Serviceleistung aufgrund solcher Ereignisse um mehr als die Dauer der ursprünglichen Lieferfrist (bzw des Zeitraums zwischen Auftragsbestätigung und Liefertermin), so ist jede Partei berechtigt, binnen einer Frist von 14 Tagen nach Ablauf dieses Verlängerungszeitraums durch ausdrückliche schriftliche Erklärung von dem durch die Verzögerung betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

6.6. Steht dem Auftraggeber aufgrund gesetzlicher Bestimmungen wegen Verzug von Schaffler ein Rücktrittsrecht zu, so ist dieses bei Teillieferungen auf den verspäteten Teil der Lieferungen beschränkt.

7. Gewährleistung

7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Empfang der Produkte durch den Auftraggeber. Dies gilt auch für die erbrachten Serviceleistungen an beigeordneten Produkten.

7.2. Bestimmte Eigenschaften, Merkmale und Verwendungsmöglichkeiten des Vertragsgegenstands gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als zugesagt. Insbesondere leistet Schaffler keine Gewähr für nicht ausdrücklich schriftlich zugesagte Eignungen und Gebrauchsmöglichkeiten. Weiters ist die Gewährleistung ausgeschlossen für Mängel, deren Ursache in dem vom Auftraggeber zur Herstellung des Vertragsgegenstands zur Verfügung gestellten Stoff oder in vom Auftraggeber erteilten Anweisungen liegt. Erklärungen und Zusagen von Schaffler, insbesondere Beschaffenheitszusagen, gelten nicht als Garantien oder Gewährleistungen im Rechtssinn, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Schaffler leistet keine Gewähr für Mängel, welche dem Produkt anhaften und nicht Gegenstand der von Schaffler erbrachten Serviceleistungen waren. Schaffler haftet daher nicht für den Gesamtzustand des beigeordneten Produktes, sondern nur für die von Schaffler erbrachten Serviceleistungen.

7.3. Hat Schaffler Gewähr zu leisten, so ist sie nach ihrer Wahl zunächst zu Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Zeit berechtigt. Ersetzte Gegenstände gehen in das Eigentum von Schaffler über und sind an diese zurückzustellen. Nimmt Schaffler Verbesserung oder Austausch nicht binnen angemessener Frist vor oder sind Verbesserung und Austausch unmöglich, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Preisminderung, oder, sofern es sich nicht nur um einen geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen. Das Recht zur Wandlung ist bei Verträgen mit zulässigen Teillieferungen auf noch nicht ordnungsgemäß erfüllte Teillieferungen beschränkt. Durch Veräußerung, Veränderung oder Verarbeitung der Ware in Kenntnis ihrer Mangelhaftigkeit verzichtet der Auftraggeber auf das Recht zur Wandlung. Treten bei den beigeordneten Produkten nach Abschluss der Serviceleistungen Mängel auf, so haftet Schaffler nur dann, wenn diese Mängel in direktem Zusammenhang mit den erbrachten Serviceleistungen stehen bzw. diese Serviceleistungen mangelhaft waren.

7.4. Die Vermutung gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

7.5. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB steht dem Auftraggeber nicht zu.

8. Mängelrüge

8.1. Der Auftraggeber hat Mängel des Vertragsgegenstands unverzüglich, bei offenen Mängeln längstens binnen drei Werktagen ab Empfang der Ware, bei verdeckten Mängeln längstens binnen drei Werktagen ab Entdeckung, ausdrücklich schriftlich gegenüber Schaffler zu rügen. Bei Teil- und Sukzessivlieferungen sind die Mängel jeder einzelnen Lieferung gesondert zu rügen. Die Mängelrüge ist jedenfalls verspätet, wenn Schaffler eine Nachprüfung der beanstandeten Ware nicht mehr möglich ist. Ab Feststellung des Mangels bedarf jede Veräußerung, Be- oder Verarbeitung der betreffenden Ware bei sonstigem Anspruchsverlust der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Schaffler.

8.2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Mängelrüge Schaffler tatsächlich zugeht und trägt hierfür auch die Beweislast. Die bloße Zurücksendung von Waren gilt nicht als Mängelrüge.

8.3. Mangels rechtzeitiger Mängelrüge ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Irrtums über die Mangelfreiheit der Sache ausgeschlossen.

8.4. Der Auftraggeber muss die von der Mängelrüge betroffenen Teile auf eigene Kosten und Gefahr ein- und ausbauen und zu Schaffler zurücksenden. Ist eine Rücksendung nicht möglich, so hat der Auftraggeber Schaffler die Möglichkeit zu geben, die von der Mängelrüge betroffenen Teile selbst zu überprüfen. Weder durch diese Überprüfung der Ware noch durch die vorbehaltlose Annahme zurückgesendeter Ware verzichtet Schaffler auf den Einwand der verspäteten oder nicht erhobenen Mängelrüge. Der Auftraggeber hat bei der Überprüfung und Behebung gerügter Mängel im Rahmen des Zumutbaren mitzuwirken und insbesondere Auskünfte zu erteilen. Erkennt Schaffler die gerügten Mängel nach Überprüfung nicht an, so hat der Auftraggeber Schaffler alle mit der Überprüfung verbundenen Kosten zu ersetzen.

9. Haftung

Schaffler haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz trifft den Auftraggeber. Die Haftung von Schaffler für Rückhol-, Ein- und Ausbaubkosten, Folgeschäden, mittelbare Schäden, Vermögensschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, etc. und Schäden an Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Schaffler macht darauf aufmerksam, dass durch die Beauftragung der Serviceleistung von Schaffler eine allfällige Herstellergarantie verloren gehen kann.

10. Zurückbehaltungsrecht

Sollte es bereits fällig gewordene Rechnungen gegenüber dem Auftraggeber geben, so ist Schaffler berechtigt, die von dem Auftraggeber beigeordneten Produkte bis zur Zahlung der fällig gewordenen Rechnung zurückzubehalten. Dieses Zurückbehaltungsrecht bezieht sich gemäß § 369 UGB auf alle beigeordneten Produkte des Auftraggebers und nicht nur auf jene, welche Gegenstand der fälligen Rechnung sind.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Schaffler aus einem Kauf-/Werkvertrag und/oder einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich Schaffler das Eigentum an den verkauften Waren vor.

11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder veräußert, an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat Schaffler unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf Schaffler gehörende Waren erfolgen.

11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Nichtbezahlung des fälligen Kaufpreises, ist Schaffler berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Bezahlt der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis nicht, ist Schaffler nur dann berechtigt, diese Rechte geltend zu machen, wenn Schaffler dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

12. Compliance und soziale Verantwortung

12.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen bzw. solche Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrugs oder Untreue, Wettbewerbsverletzungen, Vorteilsgewährungen, Vorteilsannahme, Bestechung oder ähnliche Tatbestände (Delikte oder Verbrechen) im Sinne des StGB, VbVG, UWG, etc. von beim Vertragspartner beschäftigten Personen und/oder Machthaber und/oder Dritten führen kann. Schon bei einem einzelnen Verstoß ist Schaffler berechtigt, alle vertraglichen Verbindungen zum Vertragspartner mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw. unverzüglich zu beenden. Grundsätzlich ist der Vertragspartner verpflichtet, alle ihn und die vertragliche Verbindung mit Schaffler betreffenden Gesetze und relevante Regelungen (Richtlinien, Verordnungen etc.) einzuhalten.

12.2. Der Vertragspartner verpflichtet sich bei der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nachstehende Prinzipien und Rechte weltweit zu beachten:

- Achtung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit;
- Keine Diskriminierung aufgrund von Religion, Herkunft, Nationalität, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung oder Ähnliches;
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen;
- Verantwortliches Handeln aller Mitarbeiter im nachhaltigen Umgang mit der Umwelt und deren Schutz;
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

12.3. Für den Vertragspartner gilt zwingend der von Hirtenberger auf dessen Homepage veröffentlichte und unter nachstehendem Link einsehbare Verhaltenskodex:

http://www.hirtenberger.com/wp-content/uploads/2016/10/HG_Code_of_conduct_d_Ansicht.pdf

13. Rücktrittsrecht von Schaffler

13.1. Schaffler ist berechtigt, unter Setzung einer angemessenen, längstens 14-werk-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten, insbesondere der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises oder der Vornahme von zur Vertragserfüllung durch Schaffler erforderlichen Mitwirkungshandlungen in Verzug ist.

13.2. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von Schaffler aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Auftraggebers, insbesondere aufgrund schlechter

Vermögensverhältnisse, gefährdet wird, kann Schaffler eine Sicherheitsleistung verlangen. Bei Verweigerung des Auftraggebers oder fruchtlosem Verstreichen der Frist ist Schaffler berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

13.3. Schaffler ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet wird.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Salvatorische Klausel

14.1. Erfüllungsort für beide Parteien ist Winzendorf, Niederösterreich, Österreich.

14.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seines Zustandekommens und seiner Gültigkeit ist Wiener Neustadt, Österreich.

14.3. Der Vertrag unterliegt materiellem österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechtsabkommens.

14.4. Ist eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall wird die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung ersetzt.